OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553253/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 6. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. A__, M.Sc., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 02.05.2025, GZ: BHSEJagd-2025-56305/11-Nes, betreffend Festsetzung des Abschussplanes bei Rot-/Gamswild, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 02.05.2025, GZ: BHSEJagd-2025-56305/11-Nes, behoben. Es gilt der angezeigte Abschussplan 2025/2026.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 02.05.2025, GZ: BHSEJagd-2025-56305/11-Nes, folgende Abschussverteilung bei Rot-/Gamswild für das Jagdjahr 2025/2026 gemäß § 45 Oö. Jagdgesetz 2024 festgelegt:

Rotwild - Hirsche	
Kl. I max.	0
Kl. II max.	0
Kl. III mehrjährig max.	2
Gamswild - Böcke	
Kl. I max.	0
Kl. II max.	0
Kl. III mehrjährig max.	1

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 27.05.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Einholung eines Gutachtens des jagdfachlichen Amtssachverständigen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das gegenständliche Eigenjagdgebiet Fuschlbergergut ist Teil des und befindet sich im B__. Es weist eine Größe von 310 ha auf und ist in die Rotwildkernzone eingeteilt worden. Der Jagdausübungsberechtigte hat in den letzten Jahren stets einen Abschussplan eingereicht, der immer gleich war: 5 Stück Rotwild, 1 Stück Gamswild, 10 Stück Rehwild.

Rotwild-Hirsche:

Der Abschuss ist beim Rotwild stets übererfüllt worden. Die Zielsetzung soll eine möglichst großräumige Bewirtschaftung des Rotwilds sein, sowohl aus wildökologischen als auch aus landeskulturellen Gesichtspunkten. Und somit soll eine Altersstruktur und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hergestellt werden. Hirsche der Klasse II sind nach den Richtlinien zu schonen. Da es in den vergangenen Jahren einen dementsprechenden Eingriff in die Klasse II gegeben hat, ist die Festsetzung von zwei Stück Hirschen der Klasse III aus jagdwirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt.

Gamswild – Böcke:
In den vergangenen fünf Jahren wurde nie jedes Jahr ein Stück Gamswild erlegt. Die Gamswildpopulation im verfahrensgegenständlichen Jagdrevier dürfte nicht so ausgestattet sein, dass immer wieder ältere Stücke erlegt werden können. Es ist eher als Wechselwild anzutreffen. Es handelt sich dabei um einwechselnde meist junge Gamsböcke. Die Festsetzung von einem Bock der Klasse III ist daher aus jagdwirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt.

Es können keine Bedenken gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Land- und Forstwirtschaft festgestellt werden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 45 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 lautet:
Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan festzusetzen. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschlüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.

Der Abschussplan ist durch die belangte Behörde nur dann festzusetzen, wenn gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken bestehen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ (arg: „...der Jagdwirtschaft UND der Land- und Forstwirtschaft...“) vorliegen.

Im gegenständlichen Fall wurden zwar Bedenken gegen den angezeigten Abschussplan im Sinne der Jagdwirtschaft aufgezeigt. Es konnten keine Bedenken gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Land- und Forstwirtschaft festgestellt werden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, der angefochtene Bescheid zu beheben - der für das Jagdjahr 2025/2026 angezeigte Abschussplan gilt somit wie angezeigt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer